BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE GROSSLITTGEN

Teilgebiet „Vor Birk"

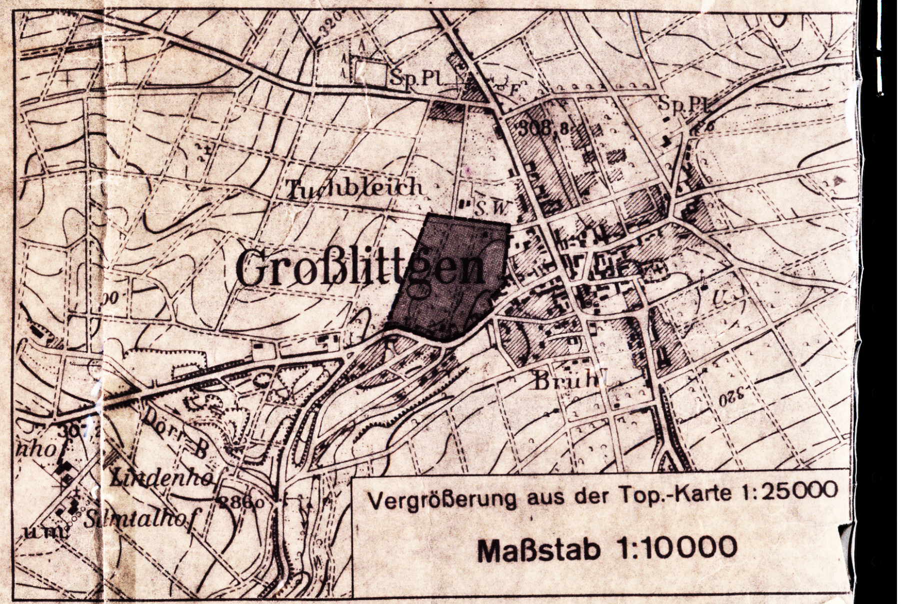

ARCHITEKT
ERWIN ... WITTLICH
TALWEG ...

GEÄNDERT UND ERGÄNZT
WITTLICH, DEN 25. MÄRZ 1975

PLANUNG DES TEILBEBAUUNGS-PLANES

WITTLICH, TALWEG 12 a

WITTLICH, DEN

HÖHENLAGEN

a) FREISTEHENDE, AN DER NACHBARGRENZE ERRICHTETE GARAGEN MÜSSEN GLEICHE FORM UND GESIMSHÖHE HABEN.

b) DIE ZULÄSSIGE ÄUSSERE STRASSENSEITIGE SOCKELHÖHE (ERDGESCHOSSBODENEBENE BIS GELÄNDEOBERKANTE) BETRÄGT MAX. 0.50 m. DIE RÜCK.- BZW. TALSEITIGE SOCKELHÖHE MAX. 1.20 m.

c) SOCKEL ÜBER 0.50 m IN STRASSENHÖHE NUR ZULÄSSIG, WENN DURCH KANALANSCHLUSS BEDINGT.

GRÜNORDNUNG

a) VORHANDENER BAUMBESTAND IST ZU SCHONEN. SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUGSFERTIGKEIT DER HÄUSER SIND DIE VORGARTENZONEN GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. IM SICHTWINKEL DES STRASSENVERKEHRS (SIEHE PLAN!) PFLANZMATERIAL NICHT HÖHER ALS 0.80 m, GEMESSEN VON DER STRASSENOBERKANTE AUS (RECHTWINKLIG ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE)

b) IN VORGARTEN KÖNNEN HÖCHSTENS 25% DER FLÄCHE FÜR PKW-ABSTELFLÄCHEN AUSGEBILDET WERDEN. (EINFAHRTEN EINBEGRIFFEN.) DER REST IST GÄRTNERISCH GEM. ABSATZ a) ZU GESTALTEN.

ÄUSSERE GESTALTUNG UND AUSSENANLAGEN (GESTALTUNG)

a) BEI GENEIGTEN DÄCHERN:

1) DACHDECKUNG:
SCHIEFER ODER SCHIEFERÄHNLICHES MATERIAL, FALZPFANNEN DUNKELROT.

2) DACHÜBERSTAND:
NICHT GRÖSSER ALS 0.25 m AM GIEBEL, 0.70 m AN DER TRAUFE.

3) DREMPEL:
BEI 1 VOLLGESCHOSS DREMPELHÖHE MAX. 0.80 m. DACHNEIGUNG MAX. 42°.
BEI 2 VOLLGESCHOSSEN DREMPELHÖHE MAX. 0.30 m. (WENN KONSTRUKTIV BEDINGT). DACHNEIGUNG MAX. 32°

4) DACHNEIGUNG:
GARAGEN AUSSERHALB DES WOHNHAUSES ERHALTEN FLACH- ODER SATTELDÄCHER.

b) EINFRIEDIGUNG:

1) EINZÄUNUNG:
STRASSENSEITIG MAX. 0.60 m HOCH. ÜBRIGE GRENZEN BIS MAX. 1.20 m.

2) ZAUNART:
SPANNDRÄHTE BEIDSEITS MIT HECKEN BIS 1.50 m HÖHE BEPFLANZT, ODER HOLZZAUN EINSCHL. SOCKEL HÖCHSTENS 1.20 m.

Ausgefertigt:
5561 Großlittgen, den 08. Dezember 1992

Meth
(Meeth)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Großlittgen – Verbandsgem. Manderscheid

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)
2. §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237)
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) sowie DIN 18003.
4. § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 7 a der Landesbauordnung (LBO) vom 15. 11. 1961 und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplanen) vom 4. 2. 1969 (G VBl. S. 78)
5. §§ 5, 10, 56 der LBO

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen
zur Vervielfältigung freigegeben E. Nr. 803/68
Wittlich, den 17. Nov. 1972
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung / Grenzregelung, werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG erhoben.

den
Katasteramt

Der ~~Stadt~~/Gemeinderat hat am 14. 1. 1966 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 29.3.70 u. 12.11.73 wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Großlittgen den 30. 9. 1975
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließl. der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26. 11. 1973 bis 31. 12. 73 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13. 11. 1973 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Großlittgen den 30. 9. 1975
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung
Ortsbürgermeister

Der ~~Stadt~~/Gemeinderat Großlittgen hat am 11. 6. 1975 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 25. 9. 64 und gem. § 10 BBauG einschl. der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Großlittgen den 30. 9. 1975
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom 20. Okt. 1975
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Az. 65-610-13-417-

GENEHMIGT

Wittlich den 20. Okt. 1975
Im Auftrage

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung des Landratsamtes vom 20.10.75 ist am 31. 10. 1975 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Manderscheid den 1. 11. 1975
Verbands-
~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung Manderscheid
i.A.

Verbandsgemeinde Manderscheid

BAUABTEILUNG

LANDRATSAMT

Abteilungsleiter
Oberbaurat

Referent für Ortsplanung
Oberbaurat

Sachbearbeiter

den

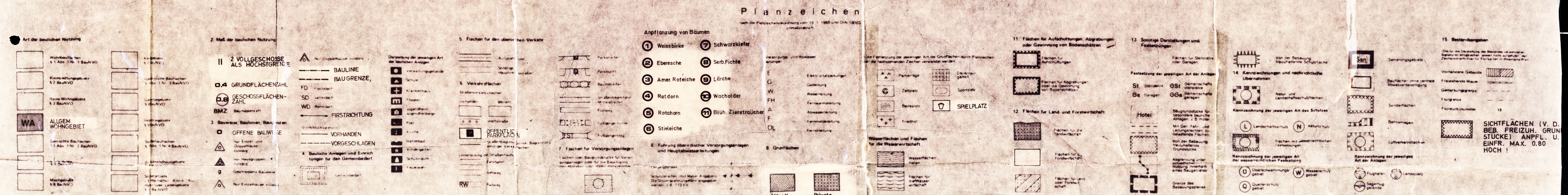

Gemarkung Großlittgen

Maßstab 1:1000

Fototechnische Montage der Katasterkarten Hergestellt im Nov 19

Fluren 4, 6, 7, 9, 10, 14 (tlw.) u. 8 ganz   E. Nr. 2637172

Bebauungsplan der Gemeinde Großlittgen